

UN BASIS-INFORMATIONEN 43

Der Internationale Strafgerichtshof

Der 1. Juli 2002 ist für viele Völkerrechtler und Menschenrechtsverfechter ein herausragendes Datum, denn seitdem gibt es den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag (Niederlande). An diesem Tag wurde ein neues Kapitel der modernen Menschheits- und Menschenrechtsgeschichte aufgeschlagen: Zum ersten Mal überhaupt besteht die Hoffnung, dass Schwerstverbrecher, die früher mit einiger Sicherheit unbehelligt blieben, fortan eine Aburteilung wegen individueller Vergehen fürchten müssen. Dieses Gericht ist die erste ständige Rechtsinstanz, die Einzelpersonen für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie wegen Aggression strafrechtlich zur Verantwortung ziehen kann. Der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan sagte damals, der 1. Juli 2002 sei ein entscheidendes Datum, um die Weltsicht von Zynikern wie Josef Stalin zu brechen, der einst menschenverachtend festgestellt haben soll, dass ein einziger Tod tragisch sei, eine Million Todesfälle dagegen reine Statistik. Der IStGH gilt deshalb als eine der bedeutendsten Entwicklungen im Menschenrechtsschutz der letzten 50 Jahre.

Ein alter Traum wird wahr

Mit der Errichtung des IStGH hat die Fortschreibung des internationalen Rechts eine Dimension erlangt, wie sie noch vor Jahren selbst Experten nicht für möglich gehalten hätten. Die Forderung nach einer ständigen strafverfolgenden Instanz für die schwersten internationalen Verbrechen geht so weit zurück, dass seine Verwirklichung mangels Erfolgsaussichten schon fast wieder in Vergessenheit geraten war. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es erste Vorschläge, mittels internati

Inhalt

Ein alter Traum wird wahr	1
Fünf lange Wochen	2
Das römische Statut und seine Mitgliedstaaten	2
Aufbau des Gerichtshofs	3
Die Richter	3
Der Chefankläger	3
Zuständigkeit	4
Verbrechen und Strafe.	4
Der IStGH und die Vereinten Nationen	5
Die ersten Fälle	5
Widerstand und Kritik.	5
Ausblick	6
Literatur / Links	6



Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im Januar 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York. UN-Foto / Jenny Rocket

Auszug aus der PRÄAMBEL des Römischen Statuts

Die Vertragsstaaten dieses Statuts –

... bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

... entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

... daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

... im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

... entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen: ...

Quelle: <http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html#P>

onaler Strafverfolgung gegen Funktionsträger in und an der Spitze von Machtparaparatzen vorzugehen. Die in Artikel 227 des Versailler Vertrags von 1919 anvisierte Strafverfolgung gegen den deutschen Kaiser Wilhelm II scheiterte jedoch an der Weigerung der Niederlande, den Kaiser auszuliefern. Erst die Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg vermochten der Idee, die Strafverfolgung zu internationalisieren, Auftrieb zu verschaffen. Bis zur Einrichtung einer ständigen Institution, wie sie in Artikel 6 der Völkermordkonvention von 1948 anvisiert wurde, sollte es jedoch noch länger dauern: der Kalte Krieg ließ alle diesbezüglichen Vorstöße erstarren. Fast fünfzig Jahre mussten vergehen, bis die Staatengemeinschaft sich ernsthaft auf das „Abenteuer Weltstrafgerichtshof“ einlassen mochte. Dazwischen lagen die wertvollen Erfahrungen zweier *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, die sicherlich als eine Art Beschleuniger wirkten. Im Jahr 1994 legte die UN-Völkerrechtskommission dann einen ersten Entwurf für ein Statut für ein ständiges Gericht vor; zwischen 1995 und 1998 wurde das Vorhaben in 19 Verhandlungsrunden vorangetrieben. Am 15. Dezember 1997 beschloss die UN-Generalversammlung schließlich in Resolution 52/160, die „Diplomatische Bevollmäch-

tigtenkonferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom“ abzuhalten, die ein Statut ausarbeiten und verabschieden sollte.

Fünf lange Wochen

Im Sommer 1998 rangen Diplomaten wochenlang um Formulierungen und Paragraphen, um Aufbau und Finanzierung, vor allem aber um die Zuständigkeit des Gerichts. Denn schnell zeigte sich, dass die Vorstellungen über die Jurisdiktion weit auseinander lagen. Die einen, darunter Deutschland und fast alle Staaten der Europäischen Union, forderten ein weitgehend selbständiges Gericht mit ausreichenden Befugnissen, um Einzelinteressen abhold zu sein und um kein bloßes Anhängsel des Sicherheitsrats zu schaffen. Die anderen hatten eher einen Gerichtshof mit begrenztem Aufgabenfeld im Sinn, der vor allem auf Geheiß des höchsten UN-Gremiums in Aktion treten sollte, um befürchtete politische Anklagen gegen Staatsbürger einzelner Länder möglichst auszuschließen. Nach vielen Nachtsitzungen, diplomatischen Winkelzügen, Warnungen und Weisungen aus zahlreichen Hauptstädten verabschiedete die Staatengemeinschaft am 17. Juli 1998 das fortan sogenannte Römische Statut

(auch Rom-Statut) mit 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen und sieben Nein-Stimmen. Die Abstimmung war geheim; das genaue Wahlverhalten blieb undokumentiert. Nach eigenem Bekunden haben aber China, Israel und die Vereinigten Staaten mit Nein gestimmt. Außerdem wird vermutet, dass Irak, Jemen, Katar und Libyen ebenfalls ein ablehnendes Votum abgaben, der letzte Beweis fehlt indessen.

Das Römische Statut und seine Mitgliedstaaten

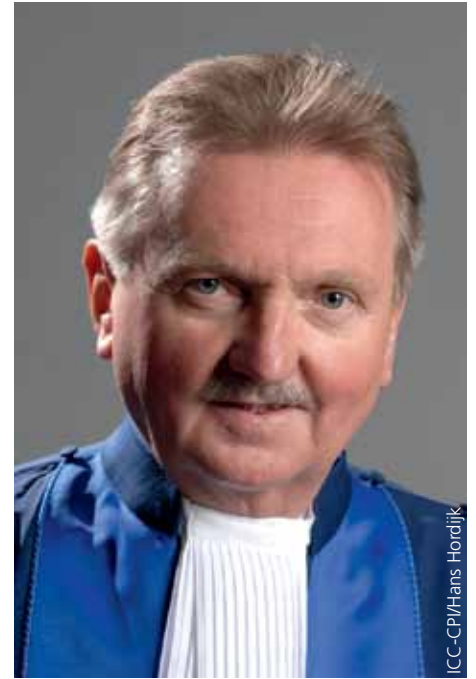
Das Statut sah die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag vor, sobald 60 Staaten ihre Ratifikationsurkunden beim UN-Generalsekretär hinterlegt haben. Diese Zahl wurde früher erreicht als von den meisten Fachleuten vorhergesagt: Am 11. April 2002, also weniger als vier Jahre nach der Konferenz in Rom, hinterlegten zehn Staaten gleichzeitig ihre Urkunde in New York. Das Statut konnte am 1. Juli 2002 in Kraft treten. Zwei Jahre später waren es bereits 96 Mitgliedstaaten. Im Juli 2011 lag die Zahl bei 116. Alle Staaten der EU sind mit dem Beitritt der Tschechischen Republik im Juli 2009 Mitglied geworden. Ebenfalls breite Zustimmung erfährt der ISTGH in Lateinamerika und Afrika. Wichtigste Abwesende sind die drei Vetomächte des UN-Sicherheitsrats, China, Russland und die USA, sowie politische Schwergewichte wie Indien und Israel. Aus dem Nahen Osten ist einzig Jordanien dem Statut beigetreten. Die Vertragsstaaten des Statuts bilden zusammen die sogenannte Versammlung der Vertragsstaaten. Diese wirkt an der Fortentwicklung des Statuts mit, wählt die Richter und den Ankläger und beschließt den Haushalt. Das Statut besteht aus insgesamt 128 Artikeln; darin sind neben der Zuständigkeit auch die Finanzierung, strafrechtliche Grundsätze wie die Unschuldsvermutung, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mögliche Sanktionen geregelt. Es handelt sich um einen umfassenden völkerrechtlichen Vertrag, in dem es nach Aussage des Auswärtigen Amtes gelungen ist, „das Völkerstrafrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen [...] in einem einheitlichen Kodifikationswerk zusammenzuführen und fortzuentwickeln. [...] Der ISTGH ist damit Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft ausgeübten Justiz.“



UN-Photo/Devra Berkowitz



UN-Photo/Evan Schneider



ICC-CPI/Hans Hordijk

Von links nach rechts: Chefankläger Luis Moreno-Ocampo sowie die Richter Song Sang-Hyun und Hans-Peter Kaul.

Aufbau des Gerichtshofs

Die vier Organe des Internationalen Strafgerichtshofs sind das Präsidium (Artikel 38), die Kammern (Artikel 39–41), die Anklagebehörde (Artikel 42) und die Kanzlei (Artikel 43). Während die Kanzlei und das Präsidium hauptsächlich administrative und repräsentative Aufgaben wahrnehmen, sind die Kammern und die Anklagebehörde mit der Durchführung der Strafverfahren befasst. Neben prominenten Vertretern der rechtswissenschaftlichen Zunft sind auch Nichtjuristen für den Erfolg des IStGH von entscheidender Bedeutung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus möglichst vielen Ländern der Welt rekrutiert. Idealerweise sollen sie unterschiedliche Qualifikationen mitbringen. Denn für Untersuchungen vor Ort braucht man oft Ethnologen, Psychologen, Polizisten, Spezialfahnder, Dolmetscher und viele andere Berufsgruppen. Für Ermittlungen in Krisengebieten sind zudem interkulturelle Kompetenz und das Beherrschen von Fremdsprachen erforderlich.

Die Richter

Die richterliche Tätigkeit findet in drei verschiedenen Kammern statt: der Vorverfahrenskammer, in der in erster Linie über die Bestätigung der Anklagepunkte und den Erlass von Haftbefehlen verhandelt wird; einer Hauptverfahrenskammer, in der das eigentliche Verfahren durchge-

führt wird; und einer Berufungskammer, in der gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Urteile Beschwerde eingelegt werden kann. Alle Kammern setzen sich aus Richtern zusammen, die von der Versammlung der Vertragsstaaten gewählt werden. Bei der Wahl der Richter soll berücksichtigt werden, dass alle Regionen und Rechtssysteme der Welt angemessen vertreten sind. Eine ausgewogene Vertretung weiblicher und männlicher Richter soll ebenfalls gewährleistet sein. Die Richter werden für neun Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Damit soll die Unabhängigkeit der Richter gestärkt werden. Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, finden alle drei Jahre Wahlen statt, bei denen ein Teil der Richter neu gewählt wird. Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs ist gegenwärtig der Koreaner Song Sang-Hyun. Er wird im Präsidium unterstützt von zwei Vizepräsidenten, von Fatoumata Dembele Diarra aus Mali und dem deutschen Richter Hans-Peter Kaul. Letzterer war Leiter der deutschen Delegation bei der Konferenz in Rom gewesen. Aufgabe der Richter ist, unabhängig und gewissenhaft über die persönliche strafrechtliche Verantwortung von Angeklagten zu entscheiden, die eines der vier Verbrechen im Sinne des Statuts beschuldigt werden. Dabei gilt es vor allem sicherzustellen, dass der oder die Angeklagte ein faires, rechtsstaatliches und möglichst zügiges Verfahren bekommt. Ein faires Verfahren zu gewährleisten, ist dabei nicht nur eine menschenrechtliche Pflicht, sondern dient

auch dazu, dem Eindruck einer „Siegerejustiz“ vorzubeugen.

Der Chefankläger

Alle wollten richten, aber niemand klagten. Für die Richterposten fanden sich rasch mehr als genug Bewerber. Die Suche nach einem Chefankläger und damit Leiter der Anklagebehörde, stellte sich als deutlich schwieriger heraus. Schließlich fiel die Wahl auf den Argentinier Luis Moreno-Ocampo, der im Juni 2003 seinen Posten antrat. Die Amtszeit beträgt neun Jahre, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Moreno-Ocampo verfügt über umfangreiche einschlägige Erfahrung aus seinem Heimatland: So war er 1985 Ankläger in einem Massenverfahren gegen argentinische Generäle, in dem es um Folter und Mord ging. Später klagte er Verantwortliche des letzten Militärputschs in Argentinien an. Darüber hinaus arbeitete er für internationale Organisationen im Kampf gegen die Korruption. Alles zusammen machte ihn in den Augen der zuständigen Staatenvertreter zu einem hervorragend geeigneten ersten Chefankläger des IStGH. Diesem Anspruch wurde er weitgehend gerecht. Doch kam in den ersten Jahren seiner Tätigkeit auch Kritik auf. So wurde beispielsweise angeprangert, dass die Anklage im Rahmen der Ermittlungen oftmals auf geheime Dokumente und nicht namentlich genannte Informanten zurückgegriffen und Anweisungen des Gerichts nicht oder nur verzögert Folge geleistet hat.

Zuständigkeit

Die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichts hat viele Facetten. Eine zeitliche Begrenzung besteht nur insofern, als dass Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des Statuts begangen wurden, von der Zuständigkeit ausgenommen sind. Es ist erklärtes Ziel des IStGH, weltweit zuständig zu sein. Die geografische Einschränkung der *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sollte vermieden werden, um dem Vorwurf der Selektivität der Strafverfolgung vorzubeugen und um die angestrebte abschreckende Wirkung der Strafverfahren zu erhöhen. Auf eine solche weltweite Jurisdiktion konnten sich die Staaten bei den Verhandlungen in Rom jedoch nicht einigen – trotz Bemühens der deutschen Delegation. Daher kann der IStGH nach Artikel 12 des Statuts grundsätzlich nur tätig werden, wenn die Straftaten auf dem Territorium eines Vertragsstaats begangen wurden (Territorialitätsprinzip) oder der mutmaßliche Täter Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist (aktives Personalitätsprinzip). Darüber hinaus können Staaten im Einzelfall die Jurisdiktion des Gerichts anerkennen. Ferner kann der UN-Sicherheitsrat mit einer Resolution nach Kapitel VII der UN-Charta den IStGH dazu ermächtigen, Ermittlungen unabhängig vom Tatort aufzunehmen (Artikel 13 b).

Die Ermittlungen können auf drei Wegen eingeleitet werden:

- Der Chefankläger kann selbständig Ermittlungen aufnehmen. Diese sogenannten *Proprio-mutu*-Ermittlungen muss er sich von der Vorverfahrenskammer genehmigen lassen, um eine Politisierung des Amtes des Chefanklägers zu vermeiden.
- Ein Staat kann eine Situation zur Untersuchung an den IStGH überweisen.
- Der UN-Sicherheitsrat kann per Resolution eine Untersuchung in Gang setzen. Der Internationale Strafgerichtshof kann nur ergänzend zur Gerichtsbarkeit auf nationaler Ebene tätig werden. Um eine Überlastung des Gerichts zu vermeiden und um so wenig wie möglich die Souveränität der Mitgliedstaaten zu verletzen, wurde daher in Artikel 17 das Prinzip der Komplementarität verankert. Demnach darf der IStGH nur dann tätig werden, wenn gegen den mutmaßlichen Täter nicht bereits ein Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wurde oder wird oder wenn trotz bestehender Strafverfolgungsmaßnahmen deutlich wird, dass der Staat nicht willens oder in der Lage ist, die Person zur Rechenschaft zu ziehen.

Verbrechen und Strafe

Viele Verbrechen sind schwerwiegend und verdienen es, international geächtet und verfolgt zu werden. Um das neue Gericht nicht zu überfordern und einer Banalisierung der vier vom Statut erfassten Verbrechen nicht Vorschub zu leisten, haben sich die Gründungsstaaten auf eine eingeschränkte inhaltliche Zuständigkeit verständigt.

Der wohl bekannteste, gleichzeitig aber auch problematischste Straftatbestand ist **Völkermord**. Er wird anhand einer Liste verbotener Handlungen definiert, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (Artikel 6).

Als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (Artikel 7) gelten vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution oder erzwungene Schwangerschaft, Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts sowie das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen, wenn diese Handlungen in Kenntnis und im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgen.

Kriegsverbrechen (Artikel 8) sind nach dem Statut schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949, darunter vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, sowie andere schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts. Dies gilt für internationale und nichtinternationale bewaffnete Konflikte. Der Tatbestand der **Aggression** war bis zur Überprüfungskonferenz im Sommer 2010 in Kampala (Uganda) nicht definiert und damit nicht anwendbar. Auf der Konferenz wurde das Verbot des Angriffskrieges definiert und die Zuständigkeit des Gerichtshofs festgelegt. Ab dem Jahr 2017 kann somit bei offensichtlichen Verstößen gegen das Aggressionsverbot ein Strafverfahren gegen die verantwortliche Staats- und Militärführung eingeleitet werden. Allerdings muss vorher eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Zuständigkeit des IStGH für diesen Tatbestand anerkennen. Zudem besteht für die Staaten die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, mit der sie sich der Zuständigkeit des Gerichts für diesen Tatbestand auch für die Zukunft entziehen. Bei allen Straftatbeständen gilt, dass der IStGH nur für die schwersten Fälle dieser

Welche Staaten haben das Römische Statut ratifiziert?

- Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien
- Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi
- Chile, Cook Islands, Costa Rica
- Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti
- Ecuador, Estland
- Fidschi, Finnland, Frankreich
- Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Guyana
- Honduras
- Irland, Island, Italien
- Japan, Jordanien
- Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Kongo (Republik), Korea (Republik), Kroatien
- Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg
- Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marschallinseln, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro
- Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen
- Österreich
- Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal
- Rumänien
- St. Kitts and Nevis, St. Lucia, Sambia, Samoa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname
- Tadschikistan, Tansania, Tschad, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechien, Tunesien
- Uganda, Ungarn, Uruguay
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik, Zypern

bereits schwerwiegenden Taten zuständig sein soll (Artikel 17 (1) d). Die „kleinen Fische“ sollen auf nationaler Ebene abgeurteilt werden.

Für derart schwerwiegende Taten eine angemessene Strafe zu finden, ist für jedes Gericht eine schwierige Aufgabe. Es lassen sich trotzdem verschiedene Schweregrade ausmachen, die es bei der Strafzumessung zu berücksichtigen gilt. Wenn beispielsweise im deutschen Recht bei Mord eine lebenslange Freiheitsstrafe droht, so wird deutlich, dass die Richter in Fällen von dutzendsachem, hundertfachem oder gar tausendfachem Mord schwierige Entscheidungen zu fällen haben. Der IStGH verzichtet auf die von den Vereinten Nationen geächtete Todesstrafe und sieht grundsätzlich eine Höchststrafe von 30 Jahren vor. In besonders schweren Fällen kann das Gericht eine lebenslange Haftstrafe verhängen.

Der IStGH und die Vereinten Nationen

Der Internationale Strafgerichtshof ist keine Institution der Vereinten Nationen. Dennoch besteht eine enge Verbindung zwischen beiden. Das wichtigste Element dieser Verbindung ist das Recht des UN-Sicherheitsrats, den IStGH dazu zu ermächtigen, Ermittlungen in Nichtmitgliedstaaten des Römischen Statuts einzuleiten. Dies ist bereits zweimal geschehen – im Fall Sudan und im Fall Libyen. Ferner steht es dem Sicherheitsrat zu, Ermittlungen und Verfahren aus präventiven Gründen für einen Zeitraum von zwölf Monaten auf Eis zu legen. Dazu ist der Sicherheitsrat im Fall von Uganda und Sudan von verschiedenen Seiten mehrfach aufgefordert worden – er ist dieser Forderung aber bislang nicht nachgekommen. Zudem haben sich die Vereinten Nationen und der IStGH in ihrem Beziehungsabkommen zu einer weitgehenden Kooperation vertraglich verpflichtet. Kern dieses Abkommens sind Regelungen bezüglich eines Informationsaustauschs, auf den der IStGH aufgrund beschränkt verfügbarer eigener Vollzugsorgane und -befugnisse dringend angewiesen ist.

Die ersten Fälle

Der IStGH hat Vorermittlungen in zahlreichen Fällen aufgenommen. Bei sechs Fällen wurden weiterführende Ermittlungen eingeleitet. Diese Fälle betreffen die

„Es geht nicht um den kleinen Soldaten, sondern um die Befehlshaber, Drahtzieher und Täter im großen Stil.“

Hans-Peter Kaul

Demokratische Republik Kongo, Kenia, Libyen, Sudan (Darfur), Uganda und die Zentralafrikanische Republik. Die im Juni 2004 formell aufgenommenen Ermittlungen im Falle Kongos beziehen sich auf Auseinandersetzungen in der nordöstlichen Provinz Ituri. Die Ermittlungen wurden auf Bitte der kongolesischen Regierung eingeleitet. Mit den Verfahren gegen die Angeklagten Thomas Lubanga Dyilo und Germain Katanga sind mittlerweile auch die ersten Strafverfahren anhängig. Dass die Initiative, wie auch bei den Fällen Zentralafrikanische Republik und Uganda, von einem Tatortstaat ausging, mag dabei zunächst überraschen. Denn den Staaten ist laut Statut nur möglich, Situationen, also einen konfliktträchtigen Gesamtkomplex, an den IStGH zu überweisen. Sie können die Ermittlungstätigkeit nicht auf bestimmte Taten oder gar Täter beschränken. Damit könnten auch Amtsträger der überweisenden Regierung ins Visier der Anklagebehörde geraten. Bei den bisherigen Fällen hat die Anklage im Falle von Staatenüberweisungen jedoch überwiegend die Taten von Rebellen Gruppen in den Blick genommen. So hat der IStGH etwa Haftbefehle gegen die ugandische Rebellen Gruppe „Lords’ Resistance Army“ (LRA) erlassen, während Ermittlungen gegen das ugandische Militär im Sande verlaufen sind. In einem vierten Fall wurde der Internationale Strafgerichtshof durch Sicherheitsratsresolution 1593(2005) ermächtigt, die Vorkommnisse in der sudanesischen Krisenregion Darfur zu untersuchen. Wichtigstes Ergebnis dieser Ermittlungen ist der umstrittene Haftbefehl gegen den amtierenden sudanesischen Präsidenten Omar Al-Bashir. Schließlich hat sich die Anklage selbstständig der Unruhen nach den kenianischen Wahlen um den Jahreswechsel 2007/2008 angenommen und ermittelt gegenwärtig unter anderem gegen einige

Minister der kenianischen Regierung. Mit Resolution 1979(2011) hat der Sicherheitsrat das gewaltsame Vorgehen gegen Zivilisten verurteilt und zudem den IStGH aufgefordert, die blutige Repression der Aufstände durch das libysche Regime auf ihre völkerstrafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution im Februar waren innerhalb einer Woche mehr als 100 Menschen getötet worden. Die Ermittlungen konzentrieren sich derzeit auf Gaddafi und seine Getreuen.

Widerstand und Kritik

Die (politisch) sensible Thematik, mit der sich der Internationale Strafgerichtshof befasst, und die Tatsache, dass mutmaßliche Täter oftmals wichtige Posten in Politik oder Militär innehatten oder innehaben, mögen erklären, warum mit Kritik am „Projekt Weltstrafgerichtshof“ nicht gespart wurde und der Widerstand nach wie vor verbreitet ist. Insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Römischen Statuts stachen die Vereinigten Staaten als Gegner des Gerichts *par excellence* heraus. Vor allem die amerikanische Regierung unter George W. Bush hatte sich zum Ziel gesetzt, unterstützt vom Kongress, den Wirkungskreis des Gerichts so stark wie möglich einzuschränken. Sie verhandelte Nichtauslieferungsabkommen mit rund 100 Staaten und erließ den „American Service-Members’ Protection Act“, der amerikanischen Behörden jegliche Kooperation mit dem Gericht untersagt und dem Präsidenten sogar militärische Evakuierungsmaßnahmen im Ernstfall gestattet. Zudem verweigerten die USA jegliche Teilnahme an UN-Friedensmissionen, solange die Immunität der eigenen Soldaten nicht gewährleistet ist. Dies veranlasste einen „Sündenfall“ des UN-Sicherheitsrats. Dieser verabschiedete im Juli 2002 Resolution 1422 und ein Jahr später Resolution 1487. Mit diesen Resolutionen wurde dem IStGH jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten jegliche Ermittlungen gegen „Blauhelm-Soldaten“ aus Nichtmitgliedstaaten des Römischen Statuts untersagt. Der anfänglich erbiterte Widerstand der USA wurde jedoch über die Jahre schwächer. So wurde auf ein Veto im UN-Sicherheitsrat verzichtet, als dieser im Jahr 2005 beschloss, die Darfur-Situation an den IStGH zu überweisen. Dass dies möglich war, lag sicherlich auch an dem starken Engagement der amerikanischen Zivilgesellschaft, die den

Blick der Öffentlichkeit auf das Drama in Darfur gelenkt und damit starken Druck auf die Regierung ausgeübt hat. Im Rahmen der Überprüfungskonferenz 2010 in Kampala beteiligten sich die Vereinigten Staaten ebenfalls als konstruktiv agierender Beobachter, so dass eine vage Hoffnung auf einen zukünftigen Beitritt besteht. Die stärkste Kritik kommt heute vor allem aus Afrika und dem arabischen Raum. Die Tatsache, dass alle sechs Situationen afrikanische Länder betreffen, führte zu dem Vorwurf der Afrika-Zentriertheit des Gerichtshofs und des Neokolonialismus. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Auswirkungen internationaler Strafverfahren auf Friedens- und Versöhnungsprozesse in den betroffenen Gesellschaften. So forderte die Afrikanische Union mehrfach und lautstark eine Aussetzung des Verfahrens gegen den sudanesischen Präsidenten, da sie den Haftbefehl als ein Hindernis für die Befriedung Sudans ansehen. Ähnliche Forderungen wurden von Menschenrechtsgruppen in Uganda im Hinblick auf die Haftbefehle gegen Joseph Kony und seine Gefolgsleute der LRA laut.

Ausblick

Von der ursprünglichen Vorstellung, dass der IstGH eines Tages in Ergänzung zu nationalen Gerichten überall auf der Welt Zuständigkeit erlangt, ist die bisherige Entwicklung noch weit entfernt. Zur Uni-



Wie entwickelt sich der Internationale Strafgerichtshof weiter? Wie mächtig kann das 2002 geschaffene Gericht wirklich werden? Ein wichtiges Indiz hierfür wird sein, wie der IstGH künftig in der Lage sein wird, sich auch mit obersten Machthabern und Staatsführern auseinanderzusetzen. Dies betrifft u.a. den im Jahr 2009 gegen Sudans Präsidenten Omar al-Bashir erlassenen Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Sudans Krisenregion Darfur. Das Strafverfahren – inzwischen erweitert um den Vorwurf des Völkermords – ist das erste gegen ein amtierendes Staatsoberhaupt. Von ebenso großer Bedeutung ist der im Juni 2011 ausgestellte Haftbefehl gegen den libyschen Diktator Muammar al-Gaddafi wegen mutmaßlicher Gräueltaten, die sein Regime an seinem Volk begangen hat. UN-Foto / Marco Castro

versalität fehlt zwar nicht einmal die halbe Staatengemeinschaft. Blickt man jedoch auf Indikatoren wie Bevölkerungszahl, Fläche oder das für den Straftatbestand der Kriegsverbrechen relevante militärische Potenzial, so ist die Mitgliedschaft von 114 Staaten zwar ein Grund zur Freude, nicht aber ein Grund zum Feiern. Zudem ist das Ziel der Universalität kein Selbstzweck. Die Gründerstaaten wollten den Vorwürfen der Selektivität und der „Siegerjustiz“ entgegenwirken, die den

gerichtshof jedenfalls nicht klagen: Sie reichen von zwischenstaatlichen militärischen Konflikten wie zwischen Russland und Georgien im August 2008, über Zwischenfälle an der Demarkationslinie zwischen Nord- und Südkorea im Jahr 2010 bis hin zu dem Zusammenhang zwischen innerstaatlichen Konflikten und dem Drogenhandel wie im Fall Kolumbien. Der Internationale Strafgerichtshof ist zu einem bedeutenden und viel beachteten Akteur auf der internationalen Bühne geworden.

Weiterführende Literatur und Internetquellen

- Heilmann, Daniel: Die Effektivität des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Rolle der Vereinten Nationen und des Weltsicherheitsrats, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2006.
- Kaul, Hans-Peter: Baustelle für mehr Gerechtigkeit – Der Internationale Strafgerichtshof in seinem zweiten Jahr. In: Vereinte Nationen 4/2004, S. 141-149.
- Ders., Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs – Schwierigkeiten und Fortschritte. In: Vereinte Nationen 6/2001, S. 215-222.
- Kreß, Claus / von Holtzendorff, Leonie: Durchbruch in Kampala. Die Einigung über das Verbrechen der Aggression. In: Vereinte Nationen, 6/2010, S. 260-265.
- Zimmermann, Andreas/ Scheel, Holger: Zwischen Konfrontation und Kooperation – Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof. In: Vereinte Nationen 4/2002, S. 137-144.
- www.icc-cpi.int (Offizielle Website des IstGH)
- www.un.org/law/icc (UN-Website zum IstGH)
- http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IstGH/Hintergrund_node.html (Unterseite des Auswärtigen Amtes u.a. mit Links zur Website des Internationalen Strafgerichtshofs)
- www.iccnw.org (Internationale Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof, aktuelle Mitteilungen und Berichte)